

Ausführungs-Bestimmungen.

§. 28.

Um die betreffenden Behörden, Superintendenten und Pfarrer in fortlaufender Kenntniß von allen in dem andern Staate erscheinenden, auf die Angelegenheiten der Kirche und Schule bezüglichen Gesetzen und allgemeinen Anordnungen zu erhalten, versprechen die beiden kontrahirenden Regierungen, sich gegenseitig die erforderliche, durch besondere Verabredungen festzusetzende Anzahl von Exemplaren der Herzoglich Sachsen-Altenburgischen Gesetzsammlung und des Altenburgischen Amts- und Nachrichtenblattes sowie beziehentlich des Amts- und Verordnungsblattes für das Fürstenthum Neuß jüngerer Linie nebst Gesetzsammlung mitzutheilen.

Diese Blätter sind durch deren Redaktionen, und zwar die für die Oberbehörde bestimmten derselben unmittelbar, die für die Superintendenten und Pfarrer bestimmten an die ersteren portofrei zu übersenden.

§. 29.

Einem jeden Pfarrer, zu dessen Parochie Untertanen des Nachbarstaates gehören, ist bei seiner Anstellung die in die Konsistorialbesätigung der Vokations-Urkunde aufzunehmende Anweisung zu ertheilen, daß er bei den Angelegenheiten, welche nach dem Inhalte des gegenwärtigen Rezesses nach den Gesetzen und Verordnungen des betreffenden Staates zu beurtheilen und zu behandeln sind, diese Gesetze und Verordnungen gewissenhaft zu befolgen und den ihm deshalb zugehenden Anweisungen und Anordnungen der betreffenden ausländischen Superintendenten und Behörden pünktlich nachzukommen habe.

Von der erfolgten Ertheilung dieser Anweisung ist die betreffende auswärtige Konsistorialbehörde jedesmal in Kenntniß zu setzen.

§. 30.

Zur Aufhebung der bestehenden gemischten Parochialbezirke oder der bestehenden Verbindung einer Filialkirche mit einer Mutterkirche, sowie zur Anschulung der in eine ausländische Schule gewiesenen Untertanen ist das Einverständnis beider Regierungen erforderlich.

In Fällen dieser Art ist dem dermaligen Inhaber der Stellen eine im Einverständnis beider Regierungen festzusetzende angemessene Entschädigung zu gewähren.

§. 31.

Der gegenwärtige Rezej tritt vom 1. Juli 1859 an in Wirksamkeit. Von diesem Zeitpunkt an sind alle dem gegenwärtigen Rezej entgegenstehenden älteren Verabred-